

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/11/18 VGW-001/069/11164/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.11.2021

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VersammlungsG 1953 §11

VersammlungsG 1953 §19

7. ZPEMRK Art. 4

VStG §22 Abs2

Rechtssatz

Soweit § 11 Abs. 2 Versammlungsgesetz normiert, die Versammlungsleiter (bzw. Ordner) haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, wird damit festgelegt, auf welche Art und Weise die Versammlungsleiter und Ordner entsprechend § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung Sorge zu tragen haben. Die in Abs. 1 und Abs. 2 leg.cit. festgelegten Verpflichtungen sind typischerweise miteinander verbunden. Dabei ist es nach den Umständen des Einzelfalls allenfalls geboten, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung auf andere Weise als durch sofortiges Entgegentreten Sorge zu tragen. Kann dem Versammlungsleiter jedoch vorgeworfen werden, er habe nicht (ausreichend) für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung Sorge getragen, ist damit der gesamte Unrechtsgehalt des Tatvorwurfs, er sei den gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen nicht sofort entgegengetreten, erfasst.

Schlagworte

Versammlungsleiter; Ordner; Wahrung des Gesetzes und Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung;

Sofortiges Entgegentreten bei gesetzwidrigen Äußerungen und Handlungen; Doppelbestrafungsverbot;

Scheinkonkurrenz; Kumulationsprinzip; Unrechtsgehalt;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2021:VGW.001.069.11164.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at